jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/19 3Ob138/06z, 3Ob48/11x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.2006

Norm

EO §78
EO §354 IB2
EO §354 IVA
EO §354 VI
ZPO §500 Abs2 Z1 IIB1
ZPO §500 Abs2 Z1 IIH
ZPO §528 F4

Rechtssatz

Die im Exekutionsweg nach § 354 EO durchzusetzende Bucheinsicht des Gesellschafters einer GmbH dient jedenfalls auch zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Interessen. Eine über einen solchen Anspruch ergehende Entscheidung - und mag es auch nur die Aufschiebung der Exekution betreffen wie hier - bedarf der Bewertung durch das Rekursgericht; der bloße Ausspruch über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines gegen die zweitinstanzliche Entscheidung gerichteten Rechtsmittels kann diesen Bewertungsausspruch nicht ersetzen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 138/06z
  Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 138/06z
- 3 Ob 48/11x
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 48/11x
  Vgl; Veröff: SZ 2011/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121364

Im RIS seit

18.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at